



BENUTZUNGSORDNUNG

der Gemeinde Hallbergmoos für die Benutzung der Anschlagsäulen im Gemeindegebiet

1. Die Anschlagsäulen werden von der Gemeinde Hallbergmoos als privatrechtliche Einrichtungen betrieben.
2. Die Anschlagsäulen dienen zum Hinweis auf öffentliche Veranstaltungen oder sonstige im örtlichen Interesse stehenden Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet Hallbergmoos stattfinden.
3. Anschlagsberechtigt sind örtliche Vereine, Organisationen und Institutionen sowie alle gemeindlichen Einrichtungen (z.B. Jugendtreff, Kindergarten, Arbeitskreise). Desweiteren dürfen auch auswärtige Schulen (mit Schüler aus der Gemeinde Hallbergmoos) sowie Bürgerinitiativen für überörtliche Veranstaltungen plakatieren.
4. Anschläge zur Kundgabe von politischen und privaten Meinungsäußerungen sind nicht gestattet.*
5. Es dürfen maximal vier Plakate pro Säule aufgeklebt werden. Anschläge dürfen frühestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin angebracht werden. Ein Plakat darf die Fläche eines DIN-A 1 Plakats nicht überschreiten und ist nach Möglichkeit mit Kleister an der Anschlagsäule zu befestigen.
6. Die Plakate dürfen nur von Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofs angebracht werden.
7. Die Plakate sind außerdem vorab zur Prüfung in der Gemeindeverwaltung (Frau Verena Wagner) abzugeben.
8. Aktuelle und ordnungsgemäß angebrachte Anschläge, die auf anstehende Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht überklebt bzw. verdeckt werden.
9. Anschläge, die entgegen dieser Benutzungsordnung angebracht werden, sind vom Verursacher oder Veranlasser unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen. Andernfalls werden die unerlaubt angebrachten Anschläge von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.
10. Vorsätzliche Beschädigungen, das besprühen von Graffitis usw. werden mit einer strafrechtlichen Anzeige geahndet.

*

Anmerkung:

Die Litfasssäulen dürfen nicht für Wahlwerbung (Plakate, die auf eine Wahl hinweisen), auch örtlicher politischer Parteien und Gruppierungen benutzt werden.

Örtliche politische Parteien und Gruppierungen sind aber berechtigt, auf sonstige Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Besuch eines Stimmkreisabgeordneten) auf den Litfasssäulen hinzuweisen. Werden dabei Plakate verwendet, die landesweit bekannte Slogans enthalten, so wird dies nicht als politische Meinungsäußerung verstanden.